

Eckpunkte einer verantwortlichen Gestaltung von Gottesdiensten in den evangelischen Kirchen in Niedersachsen (Stand: 30.04.2020)

Während vieler Wochen war es nicht möglich, Gottesdienste, Taufen, Konfirmationen und Trauungen zu feiern, da sie durch die Corona-Verfügungen des Landes Niedersachsen untersagt waren. Als Kirchen in Niedersachsen haben wir diese Maßnahme zum Schutz vor der Verbreitung des Coronavirus unterstützt und damit einen wichtigen, für uns auch schmerzlichen Beitrag im Rahmen der allgemeinen Schutzmaßnahmen erbracht.

Im Folgenden werden Selbstverpflichtungen der evangelischen Kirchen in Niedersachsen formuliert, die den aktuellen Empfehlungen und Vorgaben des Landes folgen und den eigenen ethischen Einsichten zum Schutz insbesondere von Risikopersonen dienen. Sie bilden die Grundlage für die Genehmigung der Wiederaufnahme von Gottesdiensten in Niedersachsen sowie für die Festlegung von Auflagen im Blick auf die spezifischen Gegebenheiten.

1. Öffentliche Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen werden in Kirchen, Kapellen und Kirchenräumen oder auch unter freiem Himmel gefeiert (siehe hierzu Punkt 6). Die Feier von Gottesdiensten in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sind zurzeit so lange nicht möglich, wie die aktuellen Kontakt- und Besuchsverbote gelten.

2. Kasualgottesdienste (Taufen, Trauungen, Trauerfeiern) werden **gleichbehandelt** und in die Genehmigung eingeschlossen.

3. Die Teilnahme an Gottesdiensten wird auf eine den Abstandsregelungen entsprechende Zahl von Besucherinnen und Besuchern beschränkt. Aufgrund der großen Unterschiede in Bauweise und Bestuhlung von Kirchen wird die konsequente Anwendung der **Abstandsregel von mindestens 1,50 m** auf die vorhandenen Gegebenheiten bezogen. Durch dieses Vorgehen ergibt sich **je Kirche eine individuelle Höchstzahl** an Besucherinnen und Besuchern. Unter Wahrung der Abstandsregel von mindestens 1,50 m zu anderen Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmern können Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, zusammensitzen, soweit dies organisatorisch möglich ist.

4. Beim **Betreteten und Verlassen der Kirchen** sowie beim Aufsuchen der Plätze wird durch geeignete Maßnahmen dafür gesorgt, dass die Abstandsregel eingehalten wird. Dies gilt insbesondere bei der Durchführung von mehreren Gottesdiensten nacheinander, damit sich Besuchergruppen nicht begegnen. Es wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt, dass die ermittelte Höchstzahl an Besucherinnen und Besuchern nicht überschritten wird.

5. Weitere Hygienemaßnahmen:

- Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz wird empfohlen. Eine Ausnahme gilt für liturgisch handelnde Personen in ausreichendem Abstand zu anderen Personen. Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz ist für liturgisch handelnde Personen vorgeschrieben, wenn sie die Abstandsregel von mindestens 1,50 m in Ausübung der liturgischen Handlung nicht einhalten können.
- Auf Körperkontakt wird grundsätzlich verzichtet, sofern er nicht bei bestimmten liturgischen Handlungen unverzichtbar ist (z.B. Taufe).
- Die Durchführung des Abendmahls wird auf besondere Anlässe konzentriert. Im Falle der Durchführung werden Einzelkelche benutzt.
- Auf gemeinschaftlichen Gesang der Gläubigen wird möglichst verzichtet oder auf das Notwendigste begrenzt. Liturgischer Gesang ist bei ausreichendem Abstand zur Gemeinde möglich. Auf eine musikalische Begleitung durch Chöre, Posaunenchöre oder einzelne Blasinstrumente wird verzichtet - so lange eine eindeutige wissenschaftliche Klärung nicht erfolgt ist -, Sologesang in ausreichendem Abstand zu allen anderen Personen ist vertretbar.
- Gesangbücher werden nicht genutzt, Textblätter sind zur Einmalnutzung möglich.
- Das Sammeln von Kollekten geschieht kontaktlos am Ausgang.
- Oberflächen, Bänke und Sitzflächen werden regelmäßig nach den Gottesdiensten gereinigt, finden mehrere Gottesdienste nacheinander statt, ist eine Reinigung nach dem letzten Gottesdienst ausreichend.

6. **Freiluftgottesdienste** können unter Beachtung der Abstandsregeln und mit geeigneten hygienischen Maßnahmen stattfinden. Die Ermittlung einer Höchstzahl an Besucherinnen und Besuchern kann unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fläche erfolgen.

7. Die **Durchführung von Kindergottesdiensten** orientiert sich an der Öffnung von Kindertagesstätten und Grundschulen. Im Falle der Wiederaufnahme sind hier entsprechende Regelungen zu Abstand und Hygiene festzulegen.

8. Die **Durchführung von Konfirmandenunterricht** orientiert sich an den Regelungen im Schulbereich für die entsprechenden Jahrgänge. Im Falle der Wiederaufnahme sind hier entsprechende Regelungen zu Abstand und Hygiene festzulegen.

9. Die vor Ort getroffenen organisatorischen und baulichen **Maßnahmen werden dokumentiert.**